

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 33

- **Die steuerliche Würdigung der merkantilen Wertminderung**
BGH, Urteil vom 16.07.2024, AZ: VI ZR 188/22

Grundlage für die Schätzung des merkantilen Minderwerts ist ein hypothetischer Verkauf des Fahrzeugs. Dabei ist von Netto-, nicht von Bruttoverkaufspreisen auszugehen. Wurde davon abweichend der merkantile Minderwert ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzt, ist er in der Weise nach unten zu korrigieren, dass von ihm ein dem "Umsatzsteueranteil" entsprechender Betrag abgezogen wird. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Verzögerungen bei der Abholung des Fahrzeugs gehen zulasten des Schädigers**
AG Böblingen, Urteil vom 12.06.2024, AZ: 20 C 61/24

Wenn die Versicherung einen höheren Restwert bietet und der Aufkäufer die Abholung schlichtweg vertrödelt, ist das angefallene Standgeld natürlich von der Schädigerseite zu zahlen. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Kosten für Probefahrt sind nicht zu erstatten**
AG Zittau, Urteil vom 16.07.2024, AZ: 8 C 119/24

Eine Probefahrt nach durchgeführter Reparatur ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Ebenso selbstverständlich ist, dass die dafür aufgewandte Zeit zu bezahlen ist. Anders sieht das das AG Zittau. Das meint, so eine Probefahrt diene schließlich der Kontrolle und damit dem Interesse der Werkstatt. Das müsse mit eingepreist sein. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Die steuerliche Würdigung der merkantilen Wertminderung**
BGH, Urteil vom 16.07.2024, AZ: VI ZR 188/22

Hintergrund

Ein von der Klägerin geleastes Fahrzeug wurde bei einem Verkehrsunfall erheblich beschädigt. Die volle Haftung der Beklagten ist unstreitig. Die Klägerin ist nach den Leasingbedingungen ermächtigt, die fahrzeugbezogenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Der zur Ermittlung des Schadens beauftragte Sachverständige kam zum Ergebnis, dass nach der Reparatur des Fahrzeugs ein merkantiler Minderwert von 1.250,00 € verbleibe. Die Klägerin ließ das Fahrzeug reparieren. Die Beklagte bezahlte 700,00 € auf den merkantilen Minderwert. Das AG Neu-Ulm (Urteil vom 24.03.2021, AZ: 5 C 1111/20) hat der auf Zahlung der Differenz von 550,00 € an die vorsteuerabzugsberechtigte Leasinggesellschaft gerichteten Klage in Höhe von 473,00 € stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das LG Memmingen (Urteil vom 25.05.2022, AZ: 13 S 691/21) das Urteil des Amtsgerichts in Höhe von 300,00 € aufrechterhalten und im Übrigen die Klage abgewiesen. Die Beklagte beehrte mit ihrer Revision die vollständige Klageabweisung.

Aussage

Der BGH hob die Berufungsentscheidung auf und verwies die Sache zur neuen Entscheidung zurück. Denn entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist von dem merkantilen Minderwert für den Fall, dass er ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzt wurde, ein dem "Umsatzsteueranteil" entsprechender Betrag abzuziehen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH handelt es sich beim merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswerts, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeuges allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht. Unfallfahrzeuge erzielen auf dem Gebrauchtwagenmarkt einen geringeren Preis als unfallfreie. Diese Wertdifferenz stellt einen unmittelbaren Sachschaden dar.

Der merkantile Minderwert ist unabhängig davon zu ersetzen, welche Dispositionen der Geschädigte über das Fahrzeug trifft. Es kommt nicht darauf an, ob der Geschädigte das Fahrzeug verkauft und sich der Minderwert tatsächlich in einem geringeren Verkaufspreis manifestiert. Denn wenn sich der Geschädigte entschließt, sein Fahrzeug weiter zu gebrauchen, so begnügt er sich mit der Benutzung eines Fahrzeugs, dessen Wert nach der allgemeinen Verkehrsauffassung geringer ist als der eines unfallfrei gefahrenen Fahrzeugs. Der nach der sogenannte Differenzhypothese gebotene Vergleich der Vermögenslage ergibt, dass er infolge des Unfalls einen geringeren Vermögenswert in Händen hat als zuvor. Unerheblich für die Erstattungspflicht ist auch, dass die Wertminderung bei weiterem Gebrauch des Fahrzeugs im Laufe der Zeit geringer wird. Der Schädiger hat den Minderwert des Fahrzeugs zu ersetzen, wie er sich im Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach der Reparatur ergibt.

Die Beurteilung des Berufungsgerichts, der Geschädigte müsse sich einen dem "Umsatzsteueranteil" entsprechenden Betrag vom merkantilen Minderwert generell nicht abziehen lassen, ist allerdings rechtsfehlerhaft. Sollte der merkantile Minderwert ausgehend vom Bruttoverkaufspreis ermittelt worden sein, ist ein solcher Abzug geboten.

Der Ersatz des merkantilen Minderwerts unterliegt nicht der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, weil es sich bei dieser nach dem Gesetz (§ 251 Abs. 1 BGB) zu zahlenden Entschädigung (ebenso wie bei nach § 249 BGB zu zahlendem Schadensersatz) nicht um eine Leistung gegen Entgelt handelt, es also am erforderlichen

Austausch gegenseitiger Leistungen fehlt. Es ist deshalb zumindest missverständlich, beim merkantilen Minderwert von einem Brutto- oder Nettominderwert zu sprechen.

Grundlage für die Schätzung des merkantilen Minderwerts ist ein hypothetischer Verkauf des Fahrzeugs (a). Dabei ist von Netto-, nicht von Bruttoverkaufspreisen auszugehen (b).

a) Auch wenn die Begründung des Anspruchs auf Ersatz des merkantilen Minderwerts nicht voraussetzt, dass der Geschädigte das Unfallfahrzeug verkauft und sich der Minderwert tatsächlich in einem geringeren Verkaufspreis manifestiert, ist der Berechnung der Höhe dieses Ersatzanspruchs doch gedanklich ein Verkauf zugrunde zu legen. Die argumentative Herleitung des Anspruchs, dass Unfallfahrzeuge auf dem Gebrauchtwagenmarkt einen geringeren Preis erzielen als unfallfreie, weil verborgene technische Mängel nicht auszuschließen sind und das Risiko höherer Schadensanfälligkeit infolge nicht fachgerechter Reparatur besteht, schlägt sich bei der Berechnung des merkantilen Minderwerts dahingehend nieder, dass gemäß § 287 ZPO geschätzt wird, um wieviel geringer der erzielbare Verkaufspreis bei einem gedachten Verkauf des beschädigten Fahrzeugs nach der Reparatur im Vergleich zum erzielbaren Verkaufspreis ohne die Beschädigung wäre. Die Minderung des Verkaufspreises ist Ausdruck der Bewertung des eingetretenen unmittelbaren Sachschadens durch den Markt.

b) Bei der Schätzung, um wieviel geringer der erzielbare Verkaufspreis bei einem gedachten Verkauf des beschädigten Fahrzeugs nach der Reparatur im Vergleich zum erzielbaren Verkaufspreis ohne die Beschädigung wäre, ist aus Rechtsgründen auf die jeweiligen Nettoverkaufspreise abzustellen. Denn unabhängig davon, ob der Geschädigte Unternehmer ist oder nicht, könnte sich die Umsatzsteuer, würde sie überhaupt anfallen, auf die Höhe des merkantilen Minderwerts nicht auswirken. Handelte es sich bei dem gedachten Verkauf um eine der Umsatzsteuer unterliegende Leistung eines Unternehmers gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, so erhielte der Geschädigte zwar zusätzlich zum Nettoverkaufspreis die darauf entfallende Umsatzsteuer. Diese stellte sich für ihn aber lediglich als durchlaufender Posten dar, da er sie an das Finanzamt abführen müsste. Unterläge der Verkauf dagegen nicht der Umsatzsteuer, etwa weil der Geschädigte kein Unternehmer ist (Verkauf "von privat"), dürfte Umsatzsteuer dem Käufer schon gar nicht in Rechnung gestellt werden.

c) **Wurde entgegen dem soeben genannten Grundsatz der merkantile Minderwert ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzt, ist er in der Weise nach unten zu korrigieren, dass von ihm ein dem "Umsatzsteueranteil" entsprechender Betrag abgezogen wird. Anderenfalls käme es zu einer Bereicherung des Geschädigten.** Eine solche ist von dem Wertinteresse, das Gegenstand des Entschädigungsanspruchs aus § 251 BGB ist und auf Ausgleich der Differenz zwischen dem Wert des Vermögens, wie es sich ohne das schädigende Ereignis darstellen würde, und dem durch das schädigende Ereignis verminderten Wert gerichtet ist, nicht erfasst.

Das verdeutlicht folgendes Rechenbeispiel (vgl. Freyberger, NZB 2000, 290 ff.; Lutz, NJW-Spezial 2023, 265): Angenommen, der merkantile Minderwert wurde ausgehend von einem Bruttoverkaufspreis von 15.000 €, den das Fahrzeug ohne den Unfall gehabt hätte, auf 2.000 € geschätzt, dann bedeutet dies, dass der Geschädigte für das unfallbedingt beschädigte und reparierte Fahrzeug nur noch einen Verkaufspreis von 13.000 € brutto erzielen würde.

Dem umsatzsteuerpflichtigen Geschädigten (Unternehmer) wären von dem Bruttoverkaufspreis für das unbeschädigte Fahrzeug (15.000,00 €) nach Abzug der von ihm abzuführenden Umsatzsteuer (19 %) 12.605,04 € verblieben. Nach dem Unfall würden ihm von brutto 13.000 € nach Abzug der Umsatzsteuer netto 10.924,37 € verbleiben. Könnte der Geschädigte nun die ermittelte Wertminderung von 2.000,00 € in voller Höhe beanspruchen, hätte er insgesamt

(10.924,37 € + 2.000,00 € =) 12.924,37 € in seinem Vermögen. Ohne den Unfall hätte er bei einem Verkauf des Fahrzeugs aber wie dargestellt nur 12.605,04 € erlangt. Er hätte also, würde ihm der ermittelte Minderwert in vollem Umfang zugesprochen, mit dem Unfall 319,33 € mehr zur Verfügung als ohne den Unfall. Das ist genau der Betrag, der dem (gedachten) "Umsatzsteueranteil" des ermittelten Minderwerts von 2.000,00 € entspricht. In diesem Umfang steht ihm eine Entschädigung nicht zu, weil diese über sein Wertinteresse hinausgehen und so zu einer Überkompensation führen würde.

Derselbe Bereicherungsbetrag ergibt sich bei rechtlicher Betrachtung, wenn bei einem Geschädigten, der nicht Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG ist und der deshalb beim Verkauf seines Fahrzeugs (Verkauf "von privat") Umsatzsteuer schon gar nicht in Rechnung stellen dürfte, dennoch die Schätzung des merkantilen Minderwerts ausgehend von Bruttopreisen erfolgt. In dem oben genannten Rechenbeispiel könnte der Geschädigte rechtlich gesehen beim Verkauf des unbeschädigten Fahrzeugs nicht den Bruttopreis von 15.000,00 €, sondern nur den Nettopreis von 12.605,04 € verlangen. Der Verkaufspreis für das beschädigte und reparierte Fahrzeug betrüge nicht brutto 13.000,00 €, sondern netto 10.924,37 €. Die Differenz, die den merkantilen Minderwert abbilden soll, beliefe sich dann aber nicht auf 2.000,00 €, sondern auf 1.680,67 €, wäre also um 319,33 € geringer.

Eine andere - nicht rechtliche, sondern tatsächliche - Frage ist es allerdings, welche Preise eine Privatperson bei einem Verkauf erzielen würde, insbesondere, ob diese Preise, obwohl netto, betragsmäßig an die von Unternehmern erzielbaren Bruttopreise heranreichen würden.

Die Gegenmeinung, die einen Abzug von dem ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzten merkantilen Minderwert für nicht gerechtfertigt hält, überzeugt nicht.

Gegen den Abzug eines dem "Umsatzsteueranteil" entsprechenden Betrags vom Minderwert wird - auch von der Revisionserwiderung - angeführt, dass eine dem § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB entsprechende Regelung im Rahmen des § 251 BGB fehle und dies ausweislich BT-Drucks. 14/7752 S. 13 f. vom Gesetzgeber so gewollt sei. Damit wird der Regelungsinhalt des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB verkannt. Nach dieser Norm schließt der zur Herstellung einer beschädigten Sache nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Dies setzt denklösig voraus, dass der Geschädigte für die Wiederherstellung Umsatzsteuer zahlen muss und dass seinen Schaden erhöht, wie dies etwa bei der Reparatur oder der Wiederbeschaffung einer beschädigten Sache der Fall sein kann. Bei einem (gedachten) Verkauf der beschädigten Sache, der Grundlage für die Berechnung des merkantilen Minderwerts ist, kommt das hingegen nicht in Betracht. Dort wird die Umsatzsteuer, falls sie überhaupt anfällt (nicht beim Verkauf von "privat"), vom Geschädigten vereinnahmt und anschließend abgeführt, stellt sich also nur als durchlaufender Posten dar. Die Frage, ob sich die Regelung des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB auf die Entschädigung gemäß § 251 BGB übertragen lässt oder nicht, stellt sich daher für den Ersatz des merkantilen Minderwerts von vornherein nicht.

Auch der teilweise in der Rechtsprechung (AG München, DAR 2022, 700, 701 f.) erhobene Einwand, der Geschädigte erhalte Ersatz des merkantilen Minderwerts auch dann, wenn er das Fahrzeug nicht verkaufe, dann komme es aber auch auf seine Vorsteuerabzugsberechtigung nicht an, greift nicht durch. Wie ausgeführt, ist für die Begründung des Anspruchs auf Ersatz des merkantilen Minderwerts zwar unerheblich, ob und wann der Geschädigte das Unfallfahrzeug tatsächlich verkauft, für die Berechnung der Höhe dieses Ersatzanspruchs ist aber gedanklich ein Verkauf zugrunde zu legen. Im Übrigen macht es nach den Ausführungen oben tatsächlich keinen Unterschied, ob der gedachte Verkauf der Umsatzsteuer unterliegt oder

nicht, da in beiden Fällen der Minderwert rechtlich gesehen ausgehend vom Nettoverkaufspreis zu ermitteln ist.

Gegen den Abzug eines dem "Umsatzsteueranteil" entsprechenden Betrags vom ermittelten Minderwert spricht auch nicht das Argument, es bestehe Unsicherheit, ob und in welcher Höhe der umsatzsteuerpflichtige Geschädigte bei einem Verkauf des Fahrzeugs Umsatzsteuer wirklich abführen müsste, insbesondere bei einem Verkauf ins Ausland. Der Ermittlung des merkantilen Minderwerts liegen typisierende Erwägungen zugrunde wie die hypothetische Annahme eines Verkaufs im Inland. Bei Annahme eines Verkaufs des Fahrzeugs ins Ausland (welches?) ließe sich der typischerweise zu erwartende Verkaufspreis (mit oder ohne Umsatzsteuer) kaum bestimmen.

d) Nach alledem kommt es vorliegend darauf an, ob der merkantile Minderwert ausgehend vom Netto- oder vom Bruttoverkaufspreis geschätzt wurde. Nur in letzterem Fall, der der übliche sein mag, ist ein Abzug in Höhe des dem "Umsatzsteueranteil" entsprechenden Betrags gerechtfertigt.

e) Wie ausgeführt, unterliegt der Ersatz des merkantilen Minderwerts zwar selbst nicht der Umsatzsteuer, er ist also steuerneutral. Eine andere Frage ist aber, ob der gerichtliche Sachverständige, auf dessen Gutachten das Berufungsgericht seine Schätzung gestützt hat, bei der Ermittlung des merkantilen Minderwerts Brutto- oder Nettoverkaufspreise zugrunde gelegt hat. Dies ist den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu entnehmen. Die Sache ist deshalb an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das hierzu weitere Feststellungen zu treffen hat.

Praxis

Insgesamt vier Urteile hat der BGH zur steuerlichen Würdigung der merkantilen Wertminderung veröffentlicht (Urteile vom 16. Juli 2024; AZ: VI ZR 188/22, VI ZR 205/23, VI ZR 239/23 und VI ZR 243/23). Der BGH geht weiterhin davon aus, dass die merkantile Wertminderung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Die vom Sachverständigen ermittelte Wertminderung sei allerdings um einen Betrag in Höhe der Umsatzsteuer zu reduzieren, wenn die Wertminderung auf der Grundlage eines Brutto-Verkaufspreises ermittelt wurde. Die Überraschung: Das gilt sowohl für den Vorsteuerabzugsberechtigten als auch für den privaten Geschädigten! Ausgangspunkt für die Schätzung des merkantilen Minderwerts ist immer ein hypothetischer Verkauf des Fahrzeugs. Dabei ist von Netto-, nicht von Bruttoverkaufspreisen auszugehen.

Der BGH stellt fest, dass der vorsteuerabzugsberechtigte, aber auch der private Geschädigte im Falle einer auf Grundlage eines „Brutto-Verkaufspreises“ ermittelten Wertminderung bereichert wäre. Warum? Beim Vorsteuerabzugsberechtigten ist die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten. Und die geschädigte Privatperson muss und darf in ihrem Verkaufspreis (von Privat) gar keine Umsatzsteuer ausweisen. Insofern lag es für den BGH hier nahe, beide gleich zu behandeln. Wir verweisen zu den Einzelheiten auf das Sonderrundschreiben 06/2024.

- **Verzögerungen bei der Abholung des Fahrzeugs gehen zulasten des Schädigers**
AG Böblingen, Urteil vom 12.06.2024, AZ: 20 C 61/24

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Strittig sind die Kosten für die Inanspruchnahme eines Sachverständigen in Höhe von 514,97 €, Standkosten von 441,49 € sowie restlichen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 1.170,74 €.

Aussage

Die Sachverständigenkosten hat die Beklagte unter Verwahrung gegen die Kostenlast anerkannt. Die Klage ist im Übrigen nach Ansicht des AG Böblingen weit überwiegend begründet.

Hinsichtlich des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs wurde vom Sachverständigen dargelegt, dass sowohl bei einer aktuellen Abfrage über cardetektiv.de als auch über eine Archivabfrage der Durchschnittswert der Wiederbeschaffung bei 12.500,00 € brutto lag. Nachdem die Beklagte bereits 11.414,63 € reguliert hatte, verbleibt ein Anspruch auf Zahlung der Differenz in Höhe von 1.085,37 €.

„Hinsichtlich des Standgeldes aus der Rechnung der Abschleppfirma hat der Kläger unwidersprochen sein unfallbeschädigtes Fahrzeug an den von der Beklagten benannten Restwertaufkäufer veräußert. Nachdem der von der Beklagten benannte Aufkäufer das Fahrzeug erst Anfang August bei dem Abschleppunternehmen abgeholt hat, hat sich die Beklagte die Verzögerung bei der Abholung des Fahrzeugs zurechnen zu lassen. Obwohl der Sachverständige bestätigt hat, dass grundsätzlich 28 Tage Standgeld in diesem Fall nicht zu beanstanden waren, sind dennoch die klägerseits geltend gemachten 59 Tage im Hinblick auf die unwidersprochen verzögerte Abholung gerechtfertigt.“ Hinsichtlich der Höhe der Standkosten hat eine Umfrage des Sachverständigen durchschnittliche Kosten von 18,00 € / Tag ergeben, die das Gericht zugrunde gelegt hat. Unter Berücksichtigung der von der Beklagten geleisteten Zahlung verbleibt ein Restanspruch auf Zahlung von weiteren 441,49 €.

Praxis

Verweist ein Versicherer auf ein günstigeres Restwertangebot und nimmt ein Geschädigter dieses an, muss sich der Versicherer etwaige Verzögerungen bei der Abholung des Fahrzeugs durch den von ihm benannten Aufkäufer anrechnen lassen.

- **Kosten für Probefahrt sind nicht zu erstatten**
AG Zittau, Urteil vom 16.07.2024, AZ: 8 C 119/24

Hintergrund

Die Parteien streiten in dem Verfahren vor dem AG Zittau über restliche Schadenersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall, die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Nach dem Unfallereignis hatte die Klägerin ein Schadengutachten eingeholt, der Sachverständige bezifferte die Reparaturkosten auf 8.335,16 € und stellte für die Erstellung des Gutachtens 1.432,27 € in Rechnung. Mit Übersendung des Gutachtens an die Beklagte wies die Klägerin darauf hin, dass sie zu einer Vorfinanzierung der Reparaturkosten nicht in der Lage und daher auf eine Kostenzusage angewiesen sei. Auf die Sachverständigenrechnung zahlte die Beklagte nur anteilig, die Reparaturkosten brachte sie mit Ausnahme der Kosten für eine Probefahrt zum Ausgleich. Die Reparaturkostenzusage wurde durch die Beklagte erst knapp einen Monat nach dem Unfallereignis und gute zwei Wochen, nachdem ihr das Gutachten zugegangen war, erteilt. Die Reparatur verzögerte sich zudem wegen Lieferschwierigkeiten bei fehlenden Teilen.

Für den Zeitraum von insgesamt 57 Tagen begehrt die Beklagte Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 38,00 € / Tag, die Beklagte regulierte die Entschädigung für einen Zeitraum von 19 Tagen.

Aussage

Die Klage ist überwiegend begründet. Hinsichtlich der Sachverständigenkosten hat die Klägerin Anspruch auf Zahlung weiterer 573,62 €. Grundsätzlich kann sie nur diejenigen Kosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte, diese Einschränkung gilt auch bei Sachverständigenkosten. Das Gericht schätzte dabei die erforderlichen Sachverständigenkosten anhand der BVSK-Honorarbefragung 2022. Erforderlich wären daher maximal 1.028,40 € zzgl. MwSt., mithin insgesamt 1.223,80 € erforderlich gewesen, unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlung ergibt sich ein Restanspruch auf Zahlung von weiteren 573,62 €.

Nicht zu erstatten sind nach Sicht des AG Zittau die Kosten für die Probefahrt, da es sich nach Ansicht des Gerichts nicht um eine entgeltpflichtige Tätigkeit der Werkstatt, sondern um einen Teil der Ergebniskontrolle handelt. Das Gericht führt hierzu aus:

„Die Probefahrt dient in erster Linie der Selbstkontrolle der Werkstatt und ist damit eine Tätigkeit der Eigenkontrolle, um dem Kunden eine mangelfreie Leistung übergeben zu können. Der Unternehmer handelt letztendlich im eigenen Interesse, wenn er seine Arbeit auf Mangelfreiheit überprüft. Der damit verbundene Aufwand ist mithin kalkulatorisch in den sonstigen Kosten enthalten, beispielsweise in der Bewertung der Stundenverrechnungssätze.

Dies bedeutet in der Konsequenz, dass der Kläger von vornherein diese Position nicht schuldet.“ Die Klägerin wäre im Rahmen der Schadenminderungspflicht daran gehalten gewesen, diese Position zu monieren.

„Das Gericht hat dabei nicht verkannt, dass es der Werkstatt freisteht, diese Position gesondert in Rechnung zu stellen. Ein wirtschaftlich denkender Mensch hätte das Fahrzeug jedoch nicht in einer Werkstatt reparieren lassen, in der diese Tätigkeit gesondert vergütet werden muss.“

Hingegen hat die Klägerin Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung für die gesamte Dauer von 57 Tagen. Sie hat durch Vorlage ihrer Kontoauszüge dargelegt und bewiesen, dass sie zu einer Vorfinanzierung nicht in der Lage war. Ein entsprechender Hinweis

erging unmittelbar an die Beklagte. Im Übrigen bewies die Klägerin durch Vorlage der entsprechenden Schreiben der Werkstatt, dass sich die Reparatur aufgrund fehlender Teile verzögerte.

Praxis

Das Urteil des AG Zittau ist hinsichtlich der Kosten für die Probefahrt wenig überzeugend. Während ein Großteil der Gerichte diesbezüglich die Grundsätze der subjektiven Schadenberechnung für eine Bemessung der Erforderlichkeit heranzieht, nimmt das AG Zittau irrig an, dass es sich einer Laiin hätte aufdrängen müssen, dass Kosten für eine Probefahrt nicht erforderlich seien. Zudem verkennt das Gericht die Preisgestaltungsfreiheit von Werkstätten.